



# **Satzung der Multi-Projekt-Chip-Gruppe Baden-Württemberg**

---

- § 1 Ziele der Kooperation**
- § 2 Mitglieder der Gruppe**
- § 3 Vollversammlung**
- § 4 MPC-Ausschuss**
- § 5 Vorstand der MPC-Gruppe**
- § 6 Sprecher der Mitarbeiter**
- § 7 Wahlen und Abstimmungen**
- § 8 Inkrafttreten**

Die **Multi-Projekt-Chip-Gruppe** (MPC-Gruppe) ist ein Zusammenschluss von Professoren an Hochschulen in Baden-Württemberg mit dem Lehrgebiet

**„Entwurf, Herstellung und Test integrierter Schaltungen“.**

Die Arbeit der Gruppe wird gefördert vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Baden-Württemberg.

## **§ 1 Ziele der Kooperation**

Die Zusammenarbeit der Mitglieder in der MPC-Gruppe dient folgenden Zielen:

1. Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung in der Lehre sowie bei Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten.
2. Regelmäßige Durchführung von Workshops zur Präsentation der Ergebnisse.
3. Gemeinsame Beschaffung der Entwurfswerkzeuge.
4. Gegenseitige Unterstützung beim Betrieb der Entwurfswerkzeuge.
5. Organisation und Finanzierung der Herstellung von Prototypen durch Halbleiterhersteller.
6. Durchführung und Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitglieder.
7. Beteiligung an nationalen, europäischen und internationalen Projekten.
8. Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg wie z. B. dem Institut für Mikroelektronik.

## **§ 2 Mitglieder der Gruppe**

Mitglieder der MPC-Gruppe können auf Antrag werden:

### 1. Ordentliche Mitglieder

Professoren von staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Professoren, die für die Beschaffung und den Betrieb der Entwurfswerkzeuge verantwortlich sind (Laborleiter).
- Professoren, die auf mindestens einem der folgenden Gebiete Lehrveranstaltungen abhalten:
  - Entwurf integrierter Schaltungen und Systeme
  - Modellierung integrierbarer Komponenten
  - Herstellung integrierter Schaltungen
  - Test integrierter Schaltungen
  - Aufbau und Verbindungstechnik
  - Entwicklung von Entwurfswerkzeugen zum Chipentwurf
- Professoren, die ein Projekt in einem der genannten Lehrgebiete durchführen, für die Dauer dieses Projektes.

Die für den Betrieb der Entwurfswerkzeuge zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind automatisch Mitglieder der MPC-Gruppe.

## 2. Persönliche Mitglieder

- Professoren aus dem Bundesgebiet oder aus dem Ausland
- Personen mit gleichgestellter akademischer Funktion, die den Kriterien in § 2.1 entsprechen und im Gebiet des Entwurfs integrierter Schaltungen lehrend oder forschend tätig sind.

Persönliche Mitglieder haben das Recht, an allen Aktivitäten der Gruppe teilzunehmen und werden entsprechend informiert. Sie verpflichten sich im Gegenzug, die Ziele der MPC-Gruppe nach außen zu vertreten und die Arbeit der Gruppe inhaltlich zu fördern. Persönliche Mitglieder haben keinen Zugriff auf die in § 1 Abs. 3 und Abs. 5 von der Gruppe bereitgestellten Fördermittel.

## 3. Ehrenmitglieder

Aus dem Dienst ausgeschiedene Ordentliche Mitglieder können auf Antrag des Sprechers zu Ehrenmitgliedern (Fellows) durch die Vollversammlung berufen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen kostenfrei teilzunehmen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Sprecher der MPC-Gruppe zu richten. Er entscheidet nach Rücksprache mit dem MPC-Ausschuss über die Annahme des Antrags.

## § 3 **Vollversammlung**

Die Ordentlichen Mitglieder treten auf Einladung des Sprechers pro Semester einmal zur Vollversammlung zusammen. Die Vollversammlung berät und beschließt über die geplanten Aktivitäten und über einen Rahmenplan für die Verwendung der Mittel der Gruppe. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und wählt den Vorstand.

## § 4 **MPC-Ausschuss**

Die unter §2.1 genannten Ordentlichen Mitglieder und der Sprecher der Mitarbeiter nach § 6 bilden den MPC-Ausschuss. Er koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Gruppe die laufenden Arbeiten und die Kooperation zwischen den Hochschulen. Der Ausschuss tritt auf Einladung durch den MPC-Sprecher zweimal jährlich zusammen und unterstützt den Sprecher der MPC-Gruppe in seiner Arbeit.

## § 5 **Vorstand der MPC-Gruppe**

Der geschäftsführende Vorstand der MPC-Gruppe besteht aus dem Sprecher, den 1 bis 2 Stellvertretern und dem Finanzvorstand. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in separater Wahl aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die Amtszeit der **Vorstandsmitglieder** beträgt jeweils 2 Jahre.

Der Sprecher organisiert in kollegialer Zusammenarbeit die Geschäftsfelder. Hierzu gehört insbesondere die Verwaltung der MPC-Mittel.

Der Sprecher organisiert die Aktivitäten der Gruppe und vertritt in Verbindung mit den Stellvertretern die MPC-Gruppe nach außen. Er handelt im Auftrag der Vollversammlung und führt deren Beschlüsse aus. Er gibt zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern am Ende des Jahres einen Rechenschaftsbericht ab und wird von der Vollversammlung entlastet.

## **§ 6 Sprecher der Mitarbeiter**

Die für den Betrieb der Entwurfswerkzeuge zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Sprechers und seines Stellvertreters beträgt 2 Jahre. Der Sprecher organisiert das Treffen der Mitarbeiter, welches gewöhnlich anlässlich der Vollversammlung stattfindet. Der Sprecher vertritt die Interessen der Mitarbeiter im MPC-Ausschuss.

## **§ 7 Wahlen und Abstimmungen**

Zu Sitzungen und zur Vollversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Termin eingeladen werden. Die Vollversammlung und der MPC-Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der in der MPC-Gruppe zusammengeschlossenen Hochschulen vertreten sind. Falls ein Gremium nicht beschlussfähig ist, muss es erneut mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Beim zweiten Termin ist das Gremium in allen Fällen beschlussfähig. An Wahlen und Abstimmungen können nur anwesende Mitglieder teilnehmen. Die Mitglieder einer Hochschule haben insgesamt eine Stimme. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Eine Abstimmung zur Änderung der Satzung findet geheim statt. Für Satzungsänderungen sind mindestens  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde so auf dem 50. Workshop am 12. Juli 2013 in Konstanz von der Vollversammlung der MPC-Mitglieder angenommen.